

Gestalterische Festsetzung gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB
- Werbeanlagen -

"Werbeanlagen als selbständige bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und am Ort der Leistung zulässig. Die Höhe der Werbeanlagen darf 7,50 m bezogen auf das Niveau der zugeordneten Erschließungsstraße nicht überschreiten.